

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die LINKE.  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Bärwolff  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0303/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 Gescho; Parkraum- und Straßennutzung gewerblicher Dienstleister im Mühlenviertel; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

bei dieser Frage handelt es sich um eine Rechtsmaterie des übertragenen Wirkungskreises. Die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO sind nicht gegeben. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Grundsätzlich kann dazu Folgendes mitgeteilt werden:

## **1. Wie wird der ruhende Verkehr im Mühlenviertel, insbesondere im Bereich der Pizza "crazy pizza" überwacht?**

Der von Ihnen angeführte Straßenabschnitt und die anliegenden Straßen, insbesondere auch im Umfeld o.g. Pizzeria werden bereits durch die Vollzugsdienstkräfte des Bürgeramtes im Rahmen der personellen und tatsächlichen Möglichkeiten im ruhenden Verkehr überwacht. Fahrzeuge, welche zum Zeitpunkt der Kontrollen verkehrswidrig geparkt werden, erhalten eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld.

Allein im Bereich des Mühlenviertels, wurden im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.01.2020, 1001 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erteilt und für 35 Fahrzeuge das Abschleppen angeordnet.

Des Weiteren wurde am 13.11.2019, in der Zeit von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr im Mühlenviertel eine Befahrung mit der Feuerwehr, Polizei, Ordnungsbehörde und Abschleppdienst durchgeführt.

Sie dürfen versichert sein, dass die Stadtverwaltung Erfurt als zuständige Ordnungsbehörde alles ihr Mögliche veranlassen wird, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich des Mühlenviertels sicherzustellen. Gleichwohl ist es uns nicht möglich, hier eine ständige Überwachung zu gewährleisten.

**Seite 1 von 2**

**2. Welche ordnungsrechtlichen Schritte hat die Stadtverwaltung eingeleitet um dem Missverhältnis von Betriebsgröße, Fahrzeugflotte und öffentlichem Parkraum Einhalt zu gebieten?**

Bei den Straßen rund um den benannten Gewerbebetrieb handelt es sich um öffentlich gewidmete Straßen, für die gemäß § 14 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) jedem Verkehrsteilnehmer die Nutzung im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen gestattet ist (Gemeingebrauch).

Die Straßen sind im Wesentlichen Bestandteil von Tempo 30-Zonen. Darüber hinaus besteht eine vergleichsweise hohe Anzahl von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum, sämtliche möglichen öffentlichen Straßenflächen sind für den ruhenden Verkehr freigegeben. So ist beispielsweise am Nettelbeckufer auf der Hausseite Längsparken möglich, während auf der Flussseite Senkrechtstellplätze vorhanden sind.

**3. Gibt es Bestrebungen der Stadtverwaltung die Anzahl der Fahrzeuge für diese Betriebsstätte zu begrenzen oder den Betreiber zum Bau von Parkplätzen zu veranlassen?**

Es existiert zum Nettelbeckufer 1 eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von einem ehemaligen Küchenstudio in eine Gaststätte aus der Mitte der 90-iger Jahre.

Eine Begrenzung von Fahrzeugen für diese Betriebsstätte ist baurechtlich nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein